

umstände darf deshalb nur mit dieser Einschränkung verstanden werden. Die Darstellung der besonderen Strafzumessungsgründe für die verschiedenen Verbrechenarten hingegen gehört zur Lehre vom Besonderen Teil des Strafrechts.

## 2. Der Einfluß der Verbrochenselemente auf die Strafzumessung

a) Die Bedeutung des jeweils angegriffenen *Verbrechensobjektes* wird generell bereits durch den für das betreffende Verbrechen angedrohten Strafraum zum Ausdruck gebracht. Dadurch wird gewährleistet, daß eine der Gefährlichkeit des Angriffs auf das betreffende Objekt entsprechende Bestrafung erfolgen kann. Im Einzelfall kommt es darauf an, bei der Würdigung der Schwere des Verbrechens die Bedeutung des Objekts zur Zeit der Tat und in der gegebenen Situation zu berücksichtigen.

Vergleiche das oben erwähnte Beispiel der häufigen Körperverletzungen, die Ausdruck zunehmenden Rowdytums in einem bestimmten Kreis sind.

Das Gericht muß dabei auch die besondere *Schutzwürdigkeit bestimmter Gegenstände und Personen*, z. B. von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren, Kranken und Alten, beachten, soweit diese nicht bereits im gesetzlichen Tatbestand als strafbegründender oder strafschärfender Umstand gekennzeichnet ist.

b) Auf der *objektiven Seite* ist die genaue Feststellung des tatsächlich eingetretenen *materiellen und ideellen Schadens*, den das Verbrechen verursacht hat, regelmäßig von entscheidender Bedeutung für die Strafzumessung.

Das Gericht wird sich jedoch häufig nicht mit der ziffernmäßigen Bewertung des Schadens begnügen können, sondern z. B. auch den preismäßig nicht ausdrückbaren volkswirtschaftlichen Wert bestimmter seltener Rohstoffe oder hochwertiger Erzeugnisse und Instrumente berücksichtigen müssen. Es wird sich gegebenenfalls durch ein Sachverständigengutachten über den besonderen Wert bestimmter Gegenstände und den besonderen Schaden, den das Verbrechen verursacht hat, informieren müssen.

Sind die vom Täter beabsichtigten Folgen nicht eingetreten, so ist zu berücksichtigen, aus welchem Grunde sie ausgeblieben sind und welche Gefährdung des betreffenden Objektes bzw. Gegenstandes